

Sitzungsvorlage Nr.: 064/2026

Bearbeiter.: Thomas Berg

Sitzung am 25.09.2026

Aktenzeichen:

200.25:Rechtsanspruch

auf Ganztagesbetreuung

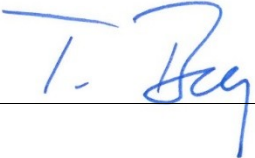
ab SJ 2025/2026

☒ Öffentlich

☐ Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schrott



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
			

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	25.09.2026	öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

**Gesetz zur ganztägigen Förderung von
 Kindern im Grundschulalter**
 - Umsetzung des Rechtsanspruchs auf
 Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder
 in Meßstetten

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf eine ganztägige Betreuung für Kinder im Grundschulalter zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Stellenanteil der gemeinwesen-orientierten offenen Jugendarbeit (GOJA) in Meßstetten wird zum Zwecke der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf eine ganztägige Betreuung für Kinder im Grundschulalter zum 01.01.2027 um 50%

erhöht.

- 3. Diese Erhöhung wird dem Diasporahaus Bietenhausen e.V. übertragen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Vertrag entsprechend anzupassen.**

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- ☐ Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
- ☒ Es werden Haushaltsmittel in Höhe von ca. 40.000 Euro / Jahr benötigt.
- ☐ Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
- ☐ Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
- ☒ Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.
Deckungsvorschlag: Veranschlagung im Haushalt 2027, Refinanzierung über Fördermittel und Elternbeiträge

Protokollauszug an:

- **Amt 20, 30**

I. Allgemeines

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter wurde ein Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung für Kinder im Grundschulalter festgelegt. Geregelt ist der Rechtsanspruch auf Bundesebene im Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Folgende Rahmenbedingungen zum Rechtsanspruch wurden festgelegt:

- Jedes Kind hat von der ersten bis zur vierten Klasse in der Grundschule einen Anspruch auf ganztägige Förderung. Dies kann in einer sogenannten Landesganztagschule oder über kommunale Angebote organisiert werden.
- Der Rechtsanspruch wird stufenweise ab dem Schuljahr 2026/2027 eingeführt, beginnend in Klassenstufe 1. Ab Schuljahr 2029 / 2030 gilt er dann für alle 4 Klassenstufen der Grundschule.
- Er umfasst acht Stunden an fünf Werktagen (Montag bis Freitag) in der Woche.
- Er gilt auch für die Zeit der Schulferien. Es kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien festgelegt werden, während der kein Rechtsanspruch gilt.
- Erziehungsberechtigte der Kinder sollen bis zum 15. März eines jeden Jahres mitteilen, in welchem Umfang sie gegebenenfalls während der Schulwochenzeit und/oder in den Ferien ein ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot in Anspruch nehmen wollen.

Die Bedarfsabfrage wurde auch in Meßstetten zum 15. März 2026 durchgeführt. Aufgrund der geringen Rücklaufquote konnte aus dieser Abfrage für das erste Jahr des Rechtsanspruchs jedoch keine verlässliche Bedarfsermittlung für entsprechende Angebote abgeleitet werden.

II. Umsetzung während der Schulzeiten

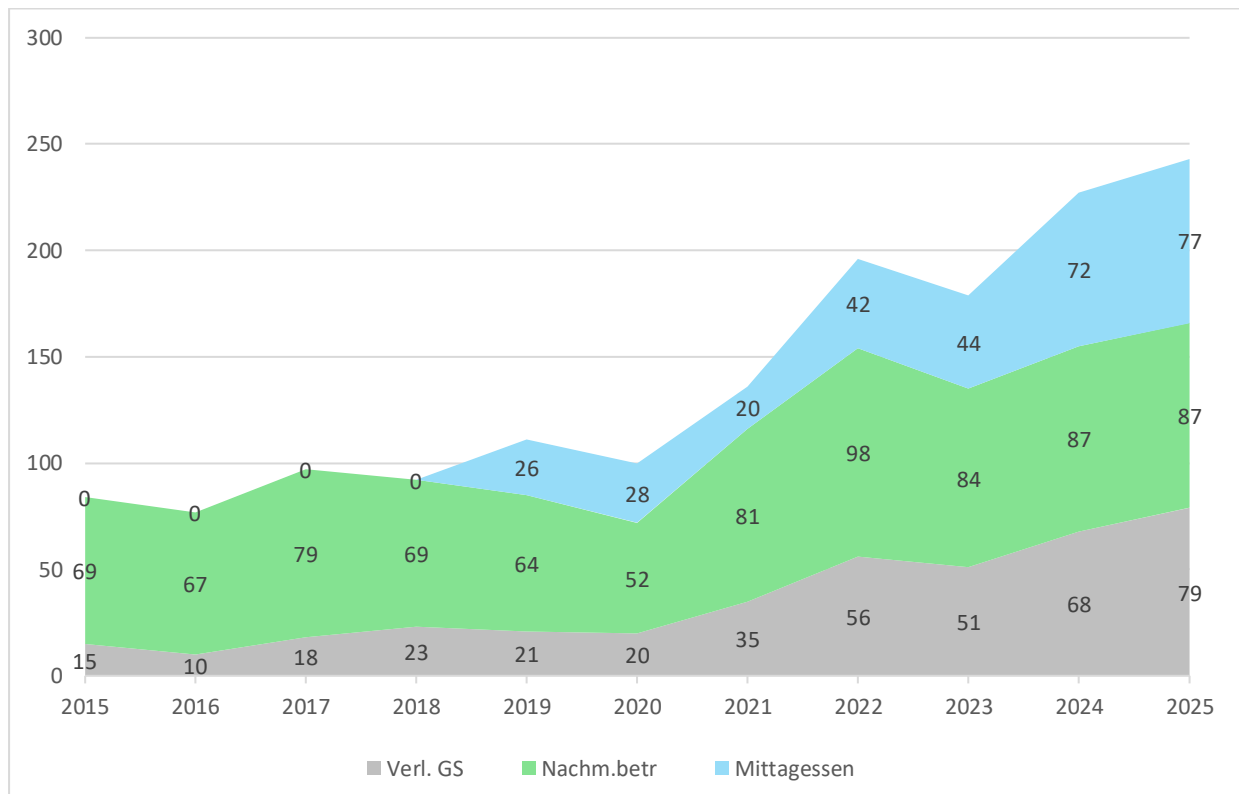
Eine Landesganztagschule ist in Meßstetten aktuell nicht eingerichtet, sodass der Rechtsanspruch zu großen Teilen über das bereits bestehende kommunale Betreuungsangebot abgedeckt werden kann. An der Burgschule Meßstetten inkl. Außenstelle Bueloch ist bereits eine Betreuung von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingerichtet, sodass der Rechtsanspruch erfüllt ist (Verlässliche Grundschule / Kernzeitbetreuung vor und nach dem Vormittagsunterricht, Mittagspausenbetreuung und Flexible Nachmittagsbetreuung).

An der Grundschule Hartheim / Heinstetten ist aktuell die Verlässliche Grundschule und die Flexible Nachmittagsbetreuung eingerichtet, zwischen 13:00 Uhr und 14:00 Uhr findet außer donnerstags keine Betreuung statt. Dort ist der Rechtsanspruch somit zwar nicht vollumfänglich erfüllt, kann jedoch rechtlich in zumutbarer Entfernung an der Burgschule angeboten werden.

An der Grundschule Tieringen / Oberdisgisheim ist ein privates Angebot durch den dortigen Grundschulförderverein eingerichtet, das eine Betreuung von 7:40 Uhr bis 15:30 Uhr sicherstellt, wodurch der Rechtsanspruch von acht Zeitstunden nahezu abgedeckt ist.

Zusammenfassend kann der Rechtsanspruch während der Schulzeiten somit bereits erfüllt werden - unter der Maßgabe, dass Schüler aus Stadtteilgrundschulen für die Betreuung oder mittels Schulbezirkswechsel im Hauptort beschult bzw. betreut werden. Das Staatliche Schulamt würde in solchen Fällen einen Schulbezirkswechsel genehmigen.

Das nachfolgende Schaubild zeigt die Entwicklung der Kinderzahlen in den entsprechenden Angeboten Verlässliche Grundschule / Kernzeit vor und nach dem Vormittagsunterricht, Nachmittagsbetreuung 14:00 – 16:00 Uhr sowie Mittagstisch an Grundschulen von 2015 bis 2025.



III. Umsetzung während der Ferienzeiten

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung gilt auch für die Schulferien; lediglich 4 Wochen pro Schuljahr können als Schließzeit definiert werden, in denen keine Betreuung angeboten werden muss.

Aktuell werden in Meßstetten von den insgesamt 13 / 14 Ferienwochen 5 Wochen über ein bestehendes Ganztagsangebot für Grundschüler abgedeckt – eine Woche städtische Ferienspiele sowie je GAME-Angebote in Zusammenarbeit mit dem Diasporahaus Bietenhausen in einer Oster-, einer Pfingst- und zwei Sommerferienwochen. Diese beliebten Angebote sollen unverändert fortbestehen.

Die Schließzeiten werden je nach Lage und Dauer der Ferien jährlich geplant und bekanntgegeben. Im laufenden Schuljahr 2026 / 2027 soll die Schließzeit in den Weihnachtsferien sowie in der zweiten und dritten Sommerferienwoche liegen, in denen dann keine Betreuung angeboten wird.

Abzüglich dieser vier Schließwochen verbleiben weitere vier bis fünf Ferienwochen (Herbst, Fasching, Ostern, Pfingsten und eine weitere Sommerferienwoche), für die nun ab diesem Schuljahr, jährlich aufbauend für eine größere Anzahl von Schülerinnen und Schülern, ein neues, zusätzliches Angebot geschaffen werden muss. Da dies organisatorisch für ganzjährig beschäftigtes städtisches Personal nicht umgesetzt werden kann, hat die Verwaltung beim Diasporahaus Bietenhausen einen Ausbau der Ferienbetreuungsangebote angefragt.

Das Diasporahaus Bietenhausen kann dieses zusätzliche Angebot mit jeweils einer Betreuungsgruppe bis 25 Plätze mit einer Aufstockung um 25% einer Vollzeitstelle durchführen (Kosten rd. 15.000 – 20.000 Euro pro Jahr). Aktuell sind für die GAME-Angebote vertraglich 25% vereinbart, wobei seit mehreren Jahren stets statt einer Betreuungsgruppe zwei Gruppen für die bestehenden Angebote benötigt werden, die dann im Nachhinein zusätzlich abgerechnet werden. Sofern nun der Vertrag aufgrund des Rechtsanspruchs ohnehin angepasst wird, schlägt die Verwaltung vor, auch dies zu korrigieren und auf insgesamt 75% zu erhöhen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Das Betreuungsangebot während der Schulzeiten kann über mehrere Bausteine individuell gebucht werden. Die Kosten für die einzelnen Bausteine liegen zwischen 10,00 und 30,00 Euro pro Monat; die maximale Betreuung von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr an fünf Wochentagen kostet 75,00 Euro pro Monat zuzüglich Mittagessen.

Die Elternbeiträge für die Ferienbetreuungsangebote liegen je nach Anzahl der abgedeckten Tage zwischen 65,00 und 80,00 Euro pro Woche inkl. Mittagessen.

Das Land Baden-Württemberg wird sich mit 68% an den laufenden Kosten für die Ganztagesbetreuungsangebote für Grundschüler beteiligen, wobei die konkreten Fördermodalitäten noch nicht feststehen. Der Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge für die bestehenden Angebote in Meßstetten liegt aktuell bei rund 30%. Somit sind die Angebote, sofern sie gut ausgelastet sind, voraussichtlich nahezu vollständig finanziert und bedeuten keinen weiteren Abmangel im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit für die Stadt Meßstetten. Dies ist für Ferienangebote jedoch nur dann zutreffend, wenn diese von Kindern genutzt werden, für die der Rechtsanspruch bereits gilt und deshalb auch von der Förderung profitieren. Sofern Restplätze an Kinder vergeben werden, für die noch kein Rechtsanspruch gilt, nimmt die Stadt ausschließlich die Elternbeiträge ein.

Die Verwaltung schlägt dennoch vor, die Elternbeiträge für die Betreuungsangebote zunächst unverändert zu belassen. Je nach Nachfrage und Auslastung der Angebote muss dann in den Folgejahren ggf. eine Anpassung vorgenommen werden, um entstehende Deckungslücken auszugleichen. Dies kann zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der fehlenden Planbarkeit der Nachfrage noch nicht kalkuliert werden. Im Zuge einer späteren Anpassung der Elternbeiträge kann dann auch erörtert und entschieden werden, ob analog zum Kindergarten eine Preisstaffelung nach Anzahl der Kinder im Haushalt eingeführt wird.